



MEDIZINISCHE
UNIVERSITÄT

INNSBRUCK

Corporate Governance Bericht 2025

1. Einleitung

Der Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) ist ein Ordnungsrahmen für staatseigene und staatsnahe Unternehmen. Er hält die Grundsätze guter Unternehmensführung und transparenter, fairer Beteiligungsführung fest und sieht Maßnahmen zur Sicherung transparenter und fairer Geschäftstätigkeit vor. Rechtlich stellen die Regelungen des Kodex eine Selbstbindung des Bundes dar.

Da im Bundes-Verfassungsgesetz die Autonomie und Weisungsfreiheit der Universitäten normiert ist, kommt der B-PCGK für Universitäten nicht unmittelbar zur Anwendung, auch ein Weisungsrecht des zuständigen Bundesministeriums besteht demgemäß nicht. Es ist somit nur ein beschränkter staatlicher Einfluss auf die Universitäten gegeben, was diese von den staatseigenen und staatsnahen Unternehmen unterscheidet.

Die Anwendung der zentralen Zielsetzungen des Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (im Folgenden: B-PCGK 2017) ist zwischen dem BMBWF und der Medizinischen Universität Innsbruck (im Folgenden: MUI) im Rahmen der aktuellen Leistungsvereinbarung gemäß § 13 UG vereinbart.

2. Bekenntnis zu den einzelnen Bestimmungen des Kodex und Bekanntgabe der Abweichungen

Die MUI erklärt, dass ihre Leitungsorgane¹, sohin das Rektorat, der Universitätsrat und der Senat, bei der Ausübung ihrer Funktionen die Grundsätze des Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) beachten.

Der aktuelle Kodex ist unter Publikationen aus dem Bundeskanzleramt - Bundeskanzleramt Österreich (www.bundeskanzleramt.gv.at/service/publikationen-aus-dem-bundeskanzleramt.html) veröffentlicht. Um der proaktiven Informationspflicht nach Informationsfreiheitsgesetz (IFG) nachzukommen, wird der jährliche Corporate Governance Bericht ab 2026 (erstmalig für das Berichtsjahr 2025) über die Mitteilungsblätter der Universität öffentlich zugänglich gemacht.

Die Universitäten sind dazu verpflichtet, den Rechnungsabschluss unverzüglich nach dessen Weiterleitung an den Bundesminister/die Bundesministerin im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. Diesen Vorschriften ist die MUI im Jahr 2025, wie bereits in den vergangenen Jahren, fristgerecht nachgekommen. Eine Übermittlung des Rechnungsabschlusses an den Rechnungshof im Sinne des B-PCGK 2017 erfolgt nicht.

Bei folgenden Bestimmungen wurden bis zum 30.09.2025 (Ende der Rektoratsperiode) geringe Abweichungen zum B-PCGK 2017 bei der MUI als juristische Person des öffentlichen Rechts gemäß UG 2002 identifiziert (tabellarisch):

a.)		b.)
Regel-Nr., Reihung nach Kodex-Kapitel	Art und Weise der Abweichung	Darlegung der Gründe für die Abweichung
12.2 15.3.1	Keine Offenlegung der Einzelbezüge der Mitglieder des Rektorates ALT bis zum 30.09.2025	Keine vertragliche Zustimmung zur Offenlegung der Bezüge je Mitglied des Rektorates; ältere Verträge, die noch vor Anwendung des B-PCGK 2017 abgeschlossen wurden.

Für die Mitglieder des Rektorats NEU ab dem 01.10.2025 liegt nunmehr die vertragliche Zustimmung vor, daher werden die Bezüge diesbezüglich offengelegt, siehe dazu unter Punkt 12. des Berichts.

¹ Leitungsorgane bzw. oberste Organe iSd § 20 UG sind das Rektorat, der Universitätsrat und der Senat. iSd B-PCGK 2017 ist das Rektorat das Leitungsorgan, der Universitätsrat das Überwachungsorgan.

3. Verankerung des Kodex (Kapitel 6 des B-PCGK)

Wie aus der bisherigen Berichterstattung zu entnehmen, wurde die Anwendung des B-PCGK 2017 an der MUI „verankert“.

4. Rechte und Pflichten der Anteilseigner (Kapitel 7 des B-PCGK)

Bei Körperschaften öffentlichen Rechts, zu denen auch die Universitäten zählen, gibt es keinen wirtschaftlichen Eigentümer und daher auch keine Anteilseigner im eigentlichen Sinn.

Vergleichbar mit der Geschäftsleitung wären die Befugnisse des Rektorates anzusehen (siehe dazu insbesondere die Ausführungen in Punkt 12. dieses Berichtes), die Dokumentation der Entscheidungen erfolgt im Rahmen der Rektoratsprotokolle.

An der VASCage GmbH hält die MUI seit Gründung im Frühjahr 2019 70 % der Anteile. Die FFG hat bzgl. ihrer Förderung der VASCage GmbH als COMET-Zentrum schon seit längerem diese Hauptanteilseignerschaft der MUI bemängelt. Nachdem nun die Medizinische Universität Graz (MUG) und die Österreichische Schlaganfall-Gesellschaft (ÖGSF) ihr Interesse an der Übernahme von Anteilen bekundet haben und dieses Vorgehen von den dortigen Gremien auch befürwortet wurde, hat die MUI insgesamt 21 % ihrer 70 % (im Nominale) abgetreten. Die vertragliche Vereinbarung darüber erfolgte noch im Berichtsjahr, die Verbücherung erfolgte sodann Anfang 2026. Künftig setzen sich die Anteile wie folgt zusammen: Die MUI hält 49 %, die Universität Innsbruck 30 %, die MUG 15 % und die ÖGSF 6 % der Anteile der VASCage GmbH.

Gemäß § 15 Abs. 7 UG unterliegen die Universitäten dem Beteiligungs- und Finanzcontrolling gemäß § 67 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG).

5. Zusammenwirken von Geschäftsleitung (Rektorat) und Überwachungsorgan (Universitätsrat) (Kapitel 8 des B-PCGK)

Diesbezüglich darf auf die Ausführungen im Punkt 12. hingewiesen werden. Die jeweiligen Geschäftsordnungen konkretisieren die Zuständigkeiten und den Handlungsspielraum des Rektorates bzw. der einzelnen Mitglieder des Rektorates, zudem sehen sie spezifische Genehmigungspflichten vor.

Zu den Sitzungen des Universitätsrates sowie des Senates erfolgt eine schriftliche Berichterstattung der Rektoratsmitglieder. Regelmäßig sind diese auch bei den jeweiligen Sitzungen anwesend und stehen für Fragen zur Verfügung. Ein wechselseitiger Austausch von Informationen ist somit gewährleistet.

Wie in Punkt 8.3.3 B-PCGK gefordert, besitzt die Medizinische Universität Innsbruck seit Jahren eine D&O Versicherung (eine Managementhaftpflichtversicherung mit klassischem Deckungsumfang sowie voller Eigenschadendeckung); der versicherte Personenkreis umfasst die Mitglieder des Universitätsrats, des Rektorats, des Senats sowie leitende Angestellte der MUI (nicht gleichzusetzen mit den Leitenden Angestellten im Sinne des Kapitel 10 des B-PCGK).

6. Geschäftsleitung (Kapitel 9 des B-PCGK)

Die Grundsätze der Geschäftstätigkeiten des Rektorates ergeben sich aus dem UG. Durch die Geschäftsordnung des Rektorats werden diese noch präzisiert und näher ausgestaltet.

Das Rektorat erarbeitet die strategischen Zielsetzungen der MUI, die im Entwicklungsplan, in der Leistungsvereinbarung mit dem Bund und den Zielvereinbarungen mit den Organisationseinheiten berücksichtigt werden.

Bezüglich der Punkte 9.1.3 (Hinwirken auf Einhaltung der Rechtsvorschriften und Richtlinien) und 9.1.4 (Vorsorge für Risikomanagement, Risikocontrolling und Korruptionsprävention) darf auf den von MUI und Tirol Kliniken gemeinsamen Verhaltenskodex zur Prävention und zum Schutz unserer Mitarbeiter:innen vor Korruption hingewiesen werden. Der für Mitarbeiter:innen beider Organisationen geltende Kodex ist sinngemäß über den klinischen Bereich hinaus für alle Mitarbeiter:innen der MUI anwendbar.

Ergänzt wird dieser nunmehr durch einen für die MUI und Tirol Kliniken (TK) gemeinsamen Allgemeinen Verhaltenskodex (dieser betrifft Regelkonformität und Rechtstreue, Fairness und Respekt, Anti-Korruption und Transparenz, Vertraulichkeit und Datenschutz und Verantwortung und Nachhaltigkeit), welcher für alle Führungskräfte und sämtliche Mitarbeiter:innen gilt und die Grundlage des beruflichen Handelns bildet. An der Universität ist keine eigenständige Korruptionspräventionsstelle eingerichtet. Diese Tätigkeiten werden von der Internen Revision sowie der Vizerektorin für Digitalisierung, Finanzen und Nachhaltigkeit übernommen, damit ist die direkte Unterstellung gegenüber der Geschäftsleitung gegeben.

Im Bereich des Risikomanagements und des Risikocontrollings ist die MUI besonders darum bemüht, ein Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS) zu implementieren. Als Konsequenz aus der Cyberattacke bzw. dem Data Breach im Jahr 2022 werden die Informationssicherheit und die IT-Sicherheit dadurch weiter erhöht. Darüber hinaus werden zur effektiven Risikominimierung relevante Risiken regelmäßig identifiziert, bewertet und an das Universitätsmanagement gegebenenfalls mit entsprechenden Handlungsempfehlungen weitergeleitet.

Durch die jeweils im Rahmen der Rechnungsabschlusserstellung durchgeführte Erhebung (Related Parties - Art und/oder Umfang der Beziehungen und Rechtsgeschäfte im Sinne des § 238 UGB) wird das Risiko, dass Geschäfte zu nicht fremdüblichen Konditionen abgeschlossen wurden, Interessenskonflikte oder Wettbewerbsverbote bestehen, maßgeblich reduziert. Die für das Jahr 2025 durchgeführte Erhebung hat zu keinen Offenlegungen in den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss geführt.

Um Befangenheitsgründe bei den Mitgliedern des Universitätsrates auszuschließen, wird von diesen zu Beginn der Tätigkeit im Universitätsrat und anschließend einmal jährlich zu Beginn des Kalenderjahres eine „Conflict of Interest“-Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 der GO des Universitätsrats abgegeben – so auch für das Jahr 2025.

Im Besonderen darf auch auf das Kapitel V Punkt 6 „Angaben nach Bundes Public Corporate Governance Kodex“ im Anhang und den Erläuterungen zum Rechnungsabschluss 2025 verwiesen werden.

7. Leitende Angestellte der Universität (Kapitel 10 des B-PCGK)

An der MUI wird der Begriff eng ausgelegt, daher gibt es über die Rektoratsmitglieder hinaus wegen der gesetzlichen und organisatorischen Vorgaben keine weiteren leitenden Angestellten im Sinne dieses Kodex.

8. Überwachungsorgan (Kapitel 11 B-PCGK)

Im Sinne des B-PCGK 2017 nimmt der Universitätsrat die Aufgaben eines Überwachungsorgans wahr - diesbezüglich darf auf die Ausführungen unter Punkt 12. verwiesen werden. Durch die Berichterstattung und die regelmäßige Abhaltung von Sitzungen ist eine begleitende und vorausschauende Aufsicht entsprechend dem UG gewährleistet.

9. Transparenz (Kapitel 12 des B-PCGK)

Der in Punkt 12.1 geforderten Transparenz wird durch zahlreiche verpflichtende Veröffentlichungen im zumindest idR jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat erscheinenden Mitteilungsblatt (siehe <https://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>) nachgekommen. Darüber hinaus erfüllt die MUI auch ihre Informationspflichten gegenüber dem Bund bzw. den Ministerien und sonstigen Bundesanstalten wie der Statistik Austria.

Bezüglich Punkt 12.2 (Offenlegungspflicht der Vergütungen der Geschäftsleitung (Mitglieder des Rektorats)) wird in diesem Bericht zwischen Mitgliedern des Rektorates bis zum 30.09.2025, hier darf auf die unter Punkt 2 dieses Berichts dargelegte Abweichung hingewiesen werden, und Mitgliedern des Rektorates ab dem 01.10.2025 unterschieden, hier werden die Gehälter offengelegt.

Die Regelung der Vergütungen von Universitätsräten erfolgt in der Universitätsratsvergütungsverordnung – UniRVV (kundgemacht im BGBl. II 240/2017), diese sind auch im Mitteilungsblatt der MUI vom 2. Mai 2018, Studienjahr 2017/2018, 31. Stück, Nr. 129 veröffentlicht, daher kann eine weitere Offenlegungspflicht im Rahmen dieses Berichts unterbleiben.

10. Interne Revision (Kapitel 13 des B-PCGK)

An der Medizinischen Universität Innsbruck ist eine Revisionsstelle eingerichtet. Innerbetriebliche Revisionen erfolgen auf der Grundlage der Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision des IIA (Institut für Interne Revision Österreich).

11. Rechnungswesen/-legung und Abschlussprüfung (Kapitel 14 des B-PCGK)

Das Rektorat hat dem Universitätsrat bis 30. April einen Rechnungsabschluss über das abgelaufene Rechnungsjahr zusammen mit einem Bericht einer/eines unabhängigen Abschlussprüfers/Abschlussprüferin – in unserem Fall wurde die Kanzlei „LeitnerLeitner“ bestellt – zur Genehmigung vorzulegen. Für das Berichtsjahr 2025 hat die zuständige Abschlussprüfer:in die erforderliche schriftliche „Information gemäß § 270 Abs. 1a UGB zur Unabhängigkeit“ abgegeben.

Wie in der Verordnung über einheitliche Standards für die Kosten- und Leistungsrechnung an Universitäten (KLRV-Universitäten) vorgeschrieben, wurde im Berichtsjahr 2025 die externe Prüfung für das Jahr 2024 durchgeführt. Die dazu beauftragte Prüferin, die RSM Austria Wirtschaftsprüfung GmbH, hat unseren Prozessen der Kosten- und Leistungsrechnung in allen wesentlichen Belangen eine Übereinstimmung mit den Vorgaben der KLRV-Universitäten attestiert.

12. Für das Jahr 2025 wird nachstehender Corporate Governance Bericht gemäß Kapitel 15 B-PCGK erstellt

I. Zusammensetzung der Organe und Organbezüge sowie Angaben zur Arbeitsweise der Organe

a. Zu den einzelnen Mitgliedern des Rektorates* bis 30.09.2025 (tabellarisch):

Name/Vorname	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode	Funktion im Rektorat
Fleischhacker W. Wolfgang	01.10.2017	30.09.2025	Rektor
Bandtlow Christine	01.10.2013	30.09.2025	Vizerektorin
Hochenegger-Stoirer Birgit	15.02.2024	30.09.2025	Vizerektorin
Prodinger Wolfgang	01.10.2021	30.09.2025	Vizerektor

*Nachdem keine Zustimmung vorliegt, wird auf die Angabe des Geburtsjahres verzichtet.

b. Zu den einzelnen Mitgliedern des Rektorates* ab 01.10.2025 (tabellarisch):

Name/Vorname	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode	Funktion im Rektorat
Mayer Gert	01.10.2025	30.09.2029	Rektor
Häntschel-Erhart Irene	01.10.2025	30.09.2029	Vizerektorin
Prodinger Wolfgang	01.10.2021	30.09.2029	Vizerektor
Stoitzner Patrizia	01.10.2025	30.09.2029	Vizerektorin

*Nachdem keine Zustimmung vorliegt, wird auf die Angabe des Geburtsjahres verzichtet.

Der Großteil der Bestimmungen aus dem B-PCGK zum Zusammenwirken von Rektorat und Universitätsrat ist im UG sowie in internen Regelwerken (insbesondere der Geschäftsordnung des Rektorates der MUI, für das Rektorat bis zum 30.09.2025 kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 13. März 2024, Studienjahr 2023/2024, 43. Stück, Nr. 137 und für das Rektorat ab dem 01.10.2025 kundgemacht im Mitteilungsblatt am 01. Oktober 2025, Studienjahr 2025/2026, 2. Stück, Nr. 6, geändert im Mitteilungsblatt vom 03. Dezember 2025, Studienjahr 2025/2026, 11. Stück, Nr. 39 und jener des Universitätsrates der MUI, kundgemacht im Mitteilungsblatt der MUI vom 2. Mai 2018, Studienjahr 2017/2018, 32. Stück, Nr. 142, geändert im Mitteilungsblatt vom 19. Juni 2020, Studienjahr 2019/2020, 40. Stück, Nr. 160 sowie im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 01. Juni 2023, Studienjahr 2022/2023, 43. Stück, Nr. 163) enthalten.

Die Arbeitsweise und Kompetenzverteilung des Rektorates erfolgt unter Berücksichtigung des Vier-Augen-Prinzips, siehe dazu die Formulierung in der GO des Rektorats „gemeinsam mit Rektor/Vizerektor/in XY“, der § 8 der GO des Rektorats definiert beispielsweise wirtschaftliche Angelegenheiten im Sinne des § 22 Abs. 6 UG (u.a. Rechtsgeschäfte mit einem Volumen mehr als 200.000,- €). In diesen Fällen ist die Entscheidung vom Rektor und der Vizerektorin für Digitalisierung, Finanzen und Nachhaltigkeit nach Befassung des gesamten Rektorats gemeinsam zu treffen.

Verbindlichkeiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit hinausgehen, können vom Rektorat nur bis zu einer Betragshöhe von 300.000,- € eingegangen werden, darüber hinaus bedarf es einer vorherigen Zustimmung des Universitätsrates.

Während das Rektorat ALT einer Offenlegung der Vergütung im Einzelfall nicht zugestimmt hat, liegt eine solche nunmehr seitens der neuen Rektoratsmitglieder vor. Es ergibt sich daher folgende Darstellung:

Rektorat vorherig (Jänner-September 2025)	890.139,72 €
Rektorat aktuell (Oktober-Dezember 2025)	277.517,16 €
<i>Rektor Univ.-Prof. Dr. Gert Mayer</i>	94.948,79 €
<i>Vizerektorin Mag.^a Dr.ⁱⁿ Irene Häntschel-Erhart</i>	64.482,47 €
<i>Vizerektor ao.Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Prodingner, MME (Bern)</i>	60.546,44 €
<i>Vizerektorin Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Patrizia Stoitzner</i>	57.539,46 €
Gesamtsumme 2025 Superbrutto	1.167.656,88 €

Wie bereits erwähnt, hat die Medizinische Universität Innsbruck seit Jahren eine D&O Versicherung (Managementversicherung mit klassischem Deckungsumfang) sowie voller Eigenschadendeckung (siehe dazu unter Punkt 5. des Berichts) abgeschlossen.

c. Zu den einzelnen Mitgliedern des Universitätsrates* (tabellarisch):

Name/Vorname	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode	Funktion im Universitätsrat
Zanon Elisabeth	01.03.2018	29.02.2028	Vorsitz
Hadschieff Julian	01.03.2018	29.02.2028	Stellv. Vorsitz
Edlinger-Ploder Kristina	01.03.2018	29.02.2028	Mitglied
Fässler Reinhard	01.03.2023	17.04.2025	Mitglied
Grömmner Walter M.	01.03.2023	29.02.2028	Mitglied
Melitopulos-Daum Arno	01.03.2023	29.02.2028	Mitglied
Waitz-Penz Andrea	01.03.2023	29.02.2028	Mitglied
Zechner Ellen L.	18.06.2025	29.02.2028	Mitglied

*Nachdem keine Zustimmung vorliegt, wird auf die Angabe des Geburtsjahres verzichtet.

Angaben zur Arbeitsweise des Universitätsrates:

Der Universitätsrat gilt als Aufsichtsorgan an den Universitäten. Seine Aufgaben, die Zusammensetzung sowie dessen Pflichten werden in § 21 UG geregelt. Gemäß § 21 Abs. 1 Z. 16 UG besteht eine Geschäftsordnung des Universitätsrates, aus welcher sich u.a. auch die Aufgaben der/des Vorsitzenden ergeben.

Die Mitglieder des Universitätsrates haben das Recht und die Pflicht, an der Willensbildung des Universitätsrates teilzunehmen. Sie sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden.

*** Anzahl der Sitzungen des Universitätsrats im Rechnungsjahr und Schwerpunkte seiner Tätigkeit:**

Der Universitätsrat hat im abgeschlossenen Jahr sechs Sitzungen abgehalten.

Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind vorwiegend die ihm nach UG obliegenden Aufgaben als Aufsichtsorgan.

*** Anzahl und Art der Ausschüsse des Universitätsrats und deren Entscheidungsbefugnisse:**

Es gibt einen Ausschuss – nämlich den Rechnungslegungsbeirat. Diesem gehören neben dem für Finanzen zuständigen Mitglied des Rektorates (derzeit ist dies die Vizerektorin für Digitalisierung, Finanzen und Nachhaltigkeit) u.a. drei Mitglieder des Universitätsrates an. Die derzeitige Aufgabe besteht insbesondere in der vorhergehenden, vertiefenden Abstimmung des vom Rektorat erstellten Rechnungsabschlusses gemeinsam mit der Wirtschaftsprüfung. Zuletzt wurde er aber auch beigezogen, um die jeweiligen Budgetvoranschläge vorab zu erörtern.

Bezüglich Frauenanteile im Rechnungslegungsbeirat wird auf Kapitel II. Angaben zu Maßnahmen zur Förderung von Frauen hingewiesen.

*** Anzahl der Sitzungen der Ausschüsse des Universitätsrats im Rechnungsjahr und Schwerpunkte ihrer Tätigkeit:**

Der Rechnungslegungsbeirat hat im Berichtsjahr dreimal getagt:

Am 20.01.2025 zur Vorbesprechung des Budgetvoranschlages 2025, am 13.05.2025 zur Abstimmung des Rechnungsabschlusses 2024 und am 03.11.2025 zu einer ersten Information hinsichtlich des Budgetvoranschlages 2026.

*** Anführung der Mitglieder des Universitätsrats, die im Rechnungsjahr an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Universitätsrats nicht teilgenommen haben:**

Trifft nicht zu.

Darüber hinaus hat der Universitätsrat Klausuren abgehalten und zwecks Abstimmung zahlreiche Einzelgespräche u.a. mit OE-Leitungen geführt.

II. Angaben zu Maßnahmen zur Förderung von Frauen

Frauenanteile

Angaben zum Stichtag 31.12.2025 in den obersten Organen:

	Frauen	Männer	Anteil
Universitätsrat	4	3	57 %
Rektorat	2	2	50 %
Senat	13	13	50 %

Der Vollständigkeit halber darf darauf hingewiesen werden, dass im Rahmen des Rechnungslegungsbeirates des Universitätsrates (diesem gehören aktuell 3 Frauen und 1 Mann an) ein Frauenanteil von 75 % gegeben ist.

Angaben zum Stichtag 31.12.2025 zu den derzeit besetzten Leitungsfunktionen in den Organisationseinheiten des Medizinisch-theoretischen und des Klinischen Bereichs:

	Frauen	Männer	Anteil
Medizinisch-theoretischer Bereich			
LeiterInnen	8	18	31 %
Klinischer Bereich			
LeiterInnen	13	23	36 %

Die Angebote der MUI zur Vereinbarkeit von Familie und Karriere (Beruf) umfassen u.a. Maßnahmen wie die Aktion Wiedereinstieg, den Betriebskindergarten sowie die elfwöchige ganztägige Ferienbetreuung für Kinder von 3 bis 12 Jahren, ebenso angeboten werden auch eine Kleinkindbetreuung ab sechs Monaten bei Betriebstageseltern sowie die Aktion Wiedereinstieg^{Plus}, die eine Betreuungslücke zwischen dem vollendeten 3. Lebensjahr und dem Kindergarteneintritt schließt.

Das Kinderbetreuungsangebot steht ganztägig den Kindern aller Mitarbeiter:innen zur Verfügung. Damit werden die Planungssicherheit der Eltern erhöht, Familien spürbar entlastet und ein wichtiger Beitrag zur Mitarbeiterbindung geleistet.

Als weiterer Baustein der Förderung junger Medizinerinnen und Naturwissenschaftlerinnen besteht weiterhin das Helene Wastl Mentoring Programm, dieses bietet ein 1:1 Same-Gender-Mentoring, ein umfassendes Seminar- und Weiterbildungsprogramm sowie internes Vernetzen durch Treffen von interessierten ehemaligen und aktuellen Teilnehmerinnen. Es soll die Frauen dabei unterstützen, ihre Karriere zu planen und sich gezielt weiterzubilden, um sich auf zukünftige Leitungsfunktionen vorzubereiten. Das Programm wurde letztes Jahr einer Evaluation unterzogen und es folgten einige Anpassungen im Seminarprogramm, der Mentorinnenpool wurde erweitert und der Karriereplanungs- und Vernetzungsaspekt wurde vertieft.

Weiters darf auf alle Maßnahmen verwiesen werden, die den Anteil der Frauen unter der Professorenschaft erhöhen, u.a. auch den Frauenförderplan sowie den Gleichstellungsplan. Zum Stichtag beträgt der Frauenanteil unter den Professor:innen 32,3 %. Der leichte Rückgang im Vergleich zum Vorjahr liegt in den Professuren § 99 Abs. 3 und 4 UG begründet und hier vornehmlich am Weggang von Frauen (in andere Personalkategorie oder Pension).

III. Angaben über die externe Evaluierung:

Die externe Evaluierung des Berichts aus dem Jahr 2023 ist, wie vorgesehen, erfolgt.

Innsbruck, am 12.05.2026



Dr.ⁱⁿ Elisabeth Zanon
Vorsitzende des Universitätsrates



Univ.-Prof. Dr. Gert Mayer
Rektor



Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Patrizia Stoitzner
Vizerektorin für Forschung und Internationales



Mag.^a Dr.ⁱⁿ Irene Häntschel-Erhart
Vizerektorin für Digitalisierung, Finanzen und
Nachhaltigkeit



ao. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Prodingner, MME
Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten